

Information Ihrer Ausländerbehörde zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung für EU-Bürger

Seit dem 29.01.2013 erhalten Staatsangehörige aus Staaten der Europäischen Union (EU) keine Freizügigkeitsbescheinigung mehr.

EU-Bürger, die als Erwerbstätige oder aufgrund ausreichender finanzieller Mittel die Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllen, haben bereits kraft Gesetzes ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet und benötigen für ihren Aufenthalt keine weitere Erlaubnis oder Bescheinigung durch die Ausländerbehörden.

Dies wird durch den Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung klargestellt. EU-Bürger müssen also im Regelfall nicht mehr bei der Ausländerbehörde vorsprechen. An- und Ummeldungen können wie bisher in den Bürgerämtern erledigt werden.
www.buergeramt-hannover.de

Es ist jedoch möglich, dass Behörden, Banken oder andere Institutionen in Unkenntnis der aktuellen Gesetzesänderung von einem EU-Bürger die Vorlage einer Bescheinigung über das Bestehen eines Aufenthaltsrechts verlangen. Gegebenenfalls sollte dieses Informationsblatt vorgelegt werden.

Sofern sich jedoch EU-Bürger seit mindestens 5 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann eine Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht ausgestellt werden.

Familienangehörige eines Unionsbürgers, die selbst nicht Staatsangehörige eines EU-Staates sind, erhalten auch weiterhin eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte.